

Besoldung der solothurnischen Lehrerschaft

Autor(en): **J.F.**

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Schweizer Schule**

Band (Jahr): **5 (1919)**

Heft 21

PDF erstellt am: **21.09.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-529115>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

brücke bei andern modernen religiösen Schriftstellern auf ihren wahren Wert einzuschätzen! Religiöse Falschmünzerei in politischen, in pädagogischen, in allgemein

kulturellen Büchern, Zeitschriften und Zeitungen hat schon zu viel Unheil angerichtet.
L. R.

Zur Besoldung der solothurnischen Lehrerschaft.

Am 4. Mai hat das Solothurner Volk mit 12'000 Ja gegen 9'000 Nein das Gesetz betreffend Gehaltserhöhung des Staatspersonals und der Lehrerschaft angenommen. Damit ist eine längst erstrebte Forderung der Lehrerschaft aller Stufen befriedigend erfüllt worden. Im Minimum stellen sich darnach die Primarlehrer auf mindestens Fr. 3500 ohne Wohnungsentanschädigung und Altergehaltszulage des Staates, die Lehrerinnen auf 3200 Fr.

§ 3, Ab. 1 lautet: „Die Einwohnergemeinde bestimmt die Höhe des Grundgehaltes. Dieser beträgt für die Primarlehrer jährlich wenigstens Fr. 3500, für die Primarlehrerinnen wenigstens Fr. 3200“ und § 6, Ab. 1 bestimmt: „Die Arbeitslehrerinnen beziehen als Jahresgehalt für jede von ihnen geführte Arbeitsschule wenigstens Fr. 400. Im übrigen bestimmt die Einwohnergemeinde die Höhe der Besoldung.“

Von besonderer Wichtigkeit ist die Bestimmung, wonach der Staat bis zum Inkrafttreten eines neuen Steuergesetzes den finanziell bedrängten Gemeinden neben den gesetzlichen Beiträgen an die Besoldung des Lehrpersonals der Primar- und Arbeitsschulen besondere Zuschüsse im Betrage von Fr. 80—100'000 leistet.

Für die Bezirkslehrer beträgt der Grundgehalt Fr. 4800. Wohnungsentanschädigung beziehen die Bezirkslehrer nicht, wohl aber die gleiche Altergehaltszulage des Staates wie die Primarlehrer. An das Grundge-

haltsminimum leistet der Staat den Bezirkschulkreisen pro Lehrstelle einen jährlichen Beitrag von Fr. 3400. Ferner leistet der Staat den Bezirkschulfonds Beiträge von 15—45 % an die das Minimum von Fr. 4800 übersteigenden Grundgehaltsbeiträge der Bezirkslehrer. Auch hier sollen bei der Verteilung dieser Beiträge die Steuerkraft und die Steuerlast der beteiligten Gemeinden eines Bezirkschulkreises angemessen berücksichtigt werden — der unbedingt notwendige Finanzausgleich! Diese Mehrleistung des Staates ist von den Bezirkschulpflegern zur weiteren Erhöhung des Grundgehaltes oder zur unentgeltlichen Abgabe der Lehrmittel an die Bezirkschüler zu verwenden.

Für die Professoren und Lehrer der Kantonschule und der landwirtschaftlichen Winterschule gilt § 1 betreffend „Gehaltszulagen des Staatspersonals“, wonach die bestehenden Gehaltsansätze bis zu 33 1/3 % vom Kantonsrat erhöht werden können.

Bezüglich der staatlichen Alterszulage, die für die Lehrerschaft aller Schulstufen Fr. 1000 beträgt, wird bestimmt, daß die im Gesetze vom 17. Febr. 1918 normierte Zeit von 20 Jahren, innert welcher das Maximum von Fr. 1000 erreicht wird, auf 12 Jahre zu reduzieren ist.

Darnach stellt sich nun die Lehrerschaft der 3 Schulstufen im Minimum folgendermaßen:

	Grundgehalt Fr.	Erhöhung bis 1/3	Staatl. Altergehaltszulage Fr.	
Professoren der Kantonschule	5600	+ Erhöhung bis 1/3	1000	
Lehrer der Bezirksschulen	4800		1000	+ Bürgerholzgabe.
Lehrer der Primarschulen	3500		1000	+ Wohnungsentansch.
Lehrerinnen der Primarschulen	3200			+ Bürgerholzgabe.

Mit dieser Gesetzesannahme hat das Solothurner Volk die Lohnfrage der Lehrerschaft in großzügiger Weise gelöst und darf erwarten, daß die Opfer, die es für die Erziehung seiner Jugend bringt, auch zu deren Nutzen und Frommen gereichen. Ueber die schulpolitische Lage in unserm Kanton

soll ein nächstes Mal berichtet werden.

Mögen die vorstehenden Angaben allen Kollegen in Kantonen mit rückständigen Besoldungen erwünschtes Agitationsmaterial geben und möge ihnen im Kampfe um ihre Besserstellung ein ebenso schöner Erfolg beschieden sein!
J. F.